

Antrag auf Änderung der Tagesordnung
der Ratsversammlung der Stadt Neumünster

0017/2018/Au

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Änderung der Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Bäder und Freizeit GmbH, der SWN Verkehr GmbH und der SWN Entsorgung GmbH wird gem. § 34 Abs. 4 letzter Satz GO Schleswig-Holstein wegen Dringlichkeit vorgezogen und in der heutigen Sitzung behandelt.

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass am 14. Mai 2018 die turnusgemäße Wahl der von den Beschäftigten zu entsendenden Mitglieder stattgefunden hat. Die gewählten Kandidaten haben einen Anspruch auf Entsendung. Die aktuellen Gesellschaftsverträge sehen in § 9 vor, dass die Kandidaten mit den meisten Stimmen von der Stadt Neumünster zu entsenden sind. Bei einer abweichenden Entsendung werden ggf. Rechte Dritter (gewählte Personen, Mitbestimmungsrechte) verletzt und das Vertrauen der Mitarbeiterschaft in das Unternehmen, seine durchgeführte Wahl und seinen Gesellschafter massiv verletzt. Die Wiederholung der Wahl der Arbeitnehmervertreter für die Aufsichtsräte der SWN-Gesellschaften würde zudem erhebliche Kosten verursachen. Die Außenwirkung einer möglichen Wahlwiederholung für das Unternehmen wäre in der aktuellen Situation verheerend. Ein finanzieller Schaden wäre nicht auszuschließen.

(Unterschriften)

Antrag (bei beschlossener geänderter Tagesordnung zu stellen):

- 1. Der Gesellschaftsvertrag der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH wird geändert und § 9 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:**

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben dieser Mitglieder werden von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsandt. Weitere drei dieser Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter, die von den Arbeitnehmern des SWN Konzerns gewählt und vom Konzernbetriebsrat der SWN entsandt werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gesellschaft des SWN Konsolidierungskreises stehen. Die Arbeitnehmer werden entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zum Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewählt. Für die Wahl ist die Zahl der erhaltenen Stimmen maßgeblich. Aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Arbeitnehmervertreter werden durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern entsprechend der durch Wahl festgestellten Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ersetzt. Sollten keine weiteren Ersatzmitglieder vorhanden sein, ist der Konzernbetriebsrat der SWN berechtigt, ein weiteres Ersatzmitglied mit 3/4-Mehrheit zu entsenden.
- 2. Die Gesellschaftsverträge der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, der SWN Verkehr GmbH, der SWN Bäder und Freizeit GmbH sowie der SWN Entsorgung GmbH werden geändert und ihre jeweiligen § 9 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:**

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Neumünster und der Konzernbetriebsrat der SWN entsenden die Mitglieder, die sie in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt haben.